

Anhang 2: Gewässerschutzverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge

Art 41a Abs. 4

Mit der neuen Bestimmung unter Art. 41a Abs. 4 Bst. b. wird das Ziel verfolgt, den Gewässer- raum in schluchtartigen Gewässerabschnitten nicht auf höhergelegene Terrassen über dem Gewässer auszudehnen, die der landwirtschaftlichen oder baulichen Nutzung dienen könnten. Die vorgeschlagene Formulierung von Bst. b regelt diesen Sachverhalt aus unserer Sicht zu wenig klar. Wichtig wäre die Präzisierung, dass höhergelegene Terrassen nicht mit einem Gewässerraum belegt werden, sofern damit die Funktionen des Gewässers im Sinne von Art. 36a GSchG erhalten bleiben.

Antrag:

Abs. 4 Bst. b ist neu zu formulieren, so dass Ziel und Anwendung klarer daraus hervorgehen.

Art 41a Abs. 5

Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums verändert sich bei kleineren Gewässern die zukünftige Bewirtschaftung kaum. Bereits heute schränken nämlich die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) die Bewirtschaftung auch entlang von sehr kleinen Gewässern ein (Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Insgesamt begrüssen wir es, dass die Ausnahmemöglichkeit für sehr kleine Gewässer explizit in der GSchV festgehalten wird. Die offene Formulierung halten wir für sinnvoll. An der kantonalen Praxis ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d

Abs. 1 Bst. a^{bis}

Diese neue Regelung ist aus raumplanerischer Sicht zu begrüssen, bietet sie doch die Möglichkeit, innerhalb der Bauzone Baulücken zu nutzen und damit den Siedlungsraum zu verdichten. Allerdings ist damit auch die Gefahr verbunden, dass in der Bauzone der Druck auf den Gewässerraum weiter zunimmt und der verbliebene Handlungsspielraum für (zumindest kleinräumige) Gewässeraufwertungen überbaut wird. Deshalb sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, in welchen Fällen diese Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.

Antrag:

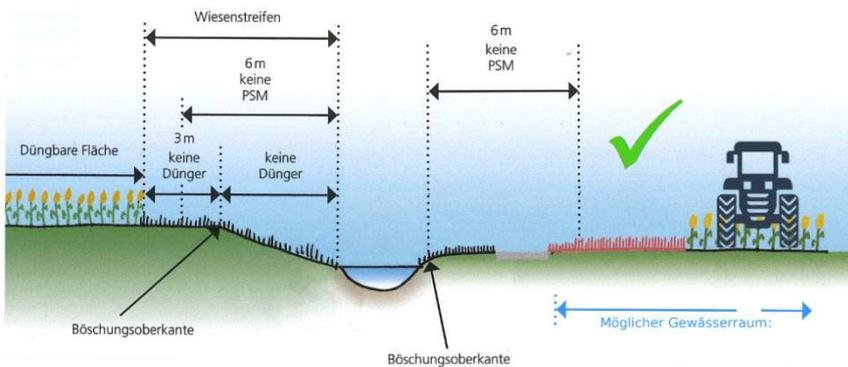
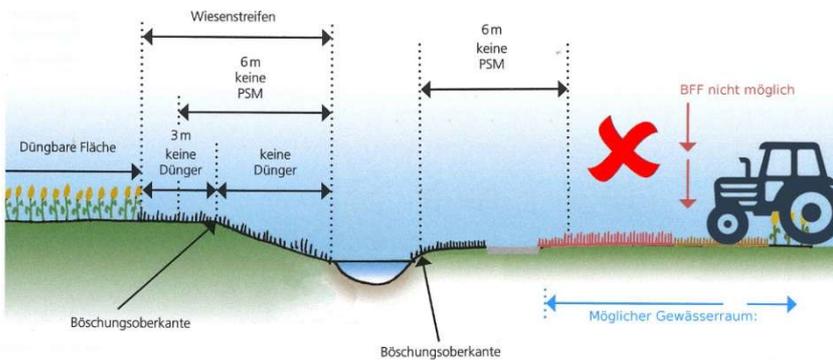
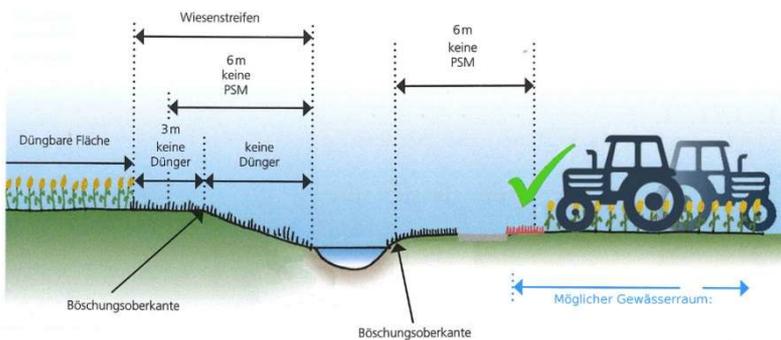
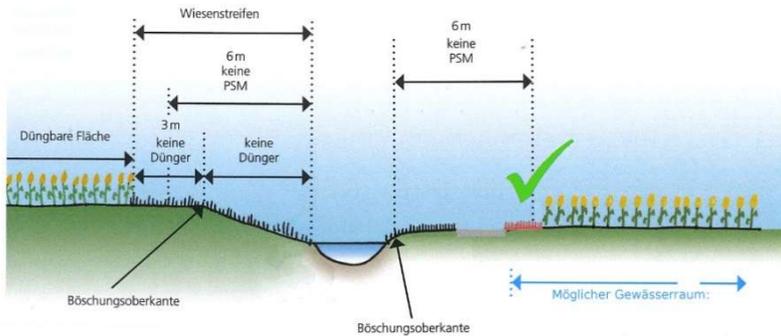
In den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a^{bis} ist mit typischen Beispielen darzulegen, in welchen Fällen Abs. 1 Bst. a^{bis} zur Anwendung kommt bzw. wann diese Ausnahmeregelung nicht Anwendung finden darf.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Auch diese Klärung begrüssen wir. Das Problem von Nutzungen an den Gewässern wird damit etwas vereinfacht. Dies hilft auch den für die Baupolizei zuständigen Bauverwaltungen der Gemeinden.

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Stossrichtung der neuen Ausnahmeregelung wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber noch zusätzlichen Spielraum ermöglichen. So sind wir der Meinung, dass eine Begrenzung des landseitigen Randstreifens auf 2 m zu restriktiv ist. Wir schlagen vor, diesen Randstreifen auf 3 m zu erweitern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die nachfolgenden Grafiken:



Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkungen sollte nicht nur auf 4 m breite Strassen mit Hartbelag beschränkt werden. Sie sollte auch bei unbefestigten Flurwegen ab ca. 2 m Breite zur Anwendung gelangen (nicht aber bei Trampelpfaden). Selbstverständlich muss weiterhin sichergestellt werden, dass keine Pflanzenschutzmittel und Dünger ins Gewässer gelangen.

Wir gehen davon aus, dass die Ausnahmeregelungen im Sinne vor Art. 41c^{bis} Abs. 2 so lange gelten, bis Planungen im Zusammenhang mit Meliorationen, Wasserbau- oder Erschliessungsprojekten eine sinnvolle Möglichkeit bieten, Strassen bzw. Flurwege aus dem Gewässerraum zu verlegen.

Antrag:

Die Ausnahmeregelung in Abs. 4 ist im Sinne der obigen Erläuterungen zu erweitern.

Art. 41c^{bis} Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz / Revitalisierung) verpflichtet, für benötigtes ackerfähiges Kulturland unter Umständen Ersatz zu leisten. Für die Kantone und Gemeinden als Bauherren von solchen Projekten können sich daraus schwierige Rahmenbedingungen ergeben. Wir gehen davon aus, dass Projekte verzögert, verteuert, administrativ aufwändiger oder gar verunmöglicht werden.

Als Reaktion auf die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ wurde das Gewässerschutzgesetz (GSchG) revidiert. Basierend auf dieser Gesetzesgrundlage wurden vom Bund Gewässeraufwertungen und Hochwasserschutzprojekte stark gefördert, von den Kantonen umfangreiche Gewässerplanungen verlangt und Projekte mit hohen Beiträgen unterstützt. Die in der Zwischenzeit vorliegende Planung für die Gewässer im Kanton Solothurn zeigt, dass im Landwirtschaftsgebiet das Aufwertungspotenzial für Fließgewässer am grössten ist. Paradoxerweise werden nun mit der vorgeschlagenen Regelung Hürden für Aufwertungsmassnahmen aufgebaut, die kaum zu überwinden sind.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten im Wald haben gezeigt, dass es möglich ist, auf Gesetzes- und Verordnungsstufe pragmatische und verhältnismässige Lösungen zu finden.

Anträge:

- Sofern wasserbauliche Massnahmen (Hochwasserschutz / Revitalisierungen) innerhalb der Gewässerräume nach GSchV realisiert werden, soll auf eine Ersatzpflicht für ackerfähiges Kulturland verzichtet werden.
- Wenn unserem voranstehenden Antrag nicht Rechnung getragen wird, beantragen wir eine Präzisierung bzw. Überarbeitung des erläuternden Berichtes. Im Vordergrund stehen folgende Aussagen:
 - Es ist unklar, was unter „Ersatz, losgelöst vom Projektverfahren“ zu verstehen ist.
 - In der Frage des FFF-Ersatzes soll bei wasserbaulichen Massnahmen auf Stufe „Generelles Projekt“ eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Wasserbauprojekte üblicherweise an den SIA-Normen 103 oder 112 orientieren. Diese Normen kennen den Begriff des „generellen Projektes“ nicht.